

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Europäische Ethnologie/ Volkskunde mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Europäische Ethnologie/ Volkskunde (Zwei-Fächer))**

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 97), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 29)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 - *gestrichen* -
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Europäische Ethnologie/Volkskunde im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,

- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 10 bis 20 Seiten. Eine Klausur dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

- gestrichen -

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Seminars für Europäische Ethnologie/Volkskunde durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme

erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 7 Studienziel

Europäische Ethnologie/Volkskunde versteht sich als eine empirisch arbeitende Kulturwissenschaft, die ihren Fokus auf die Alltagskultur vorzugsweise in Deutschland, aber mit vergleichender Perspektive auf Europa legt.

Mit ihrer thematischen Breite und ihrer Nähe zur kulturellen Alltagspraxis ermöglicht die Europäische Ethnologie/Volkskunde ihren Studierenden einen substantiellen Einblick in potentielle Arbeitsfelder wie Museum, öffentliche Kulturarbeit und Medien.

§ 8 Studienaufbau

Das Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird im Umfang von 33 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9 Zweck der Prüfung

Ziel des Studiums ist die Eröffnung einer fachwissenschaftlichen Forschungsperspektive sowie der Möglichkeit, in kulturellen Einrichtungen tätig zu werden. Das Erreichen des Studienziels ist der Prüfungszweck.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11 Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12 Studienziel

Europäische Ethnologie/Volkskunde versteht sich als eine empirisch arbeitende Kulturwissenschaft, die ihren Fokus auf die Alltagskultur vorzugsweise in Deutschland, aber mit vergleichender Perspektive auf Europa legt.

Es wird eine methodisch, thematisch und theoretisch breite Auseinandersetzung mit den Arbeitsweisen des Faches geboten, die u.a. in einem eigenen Modul "Forschendes Lernen" vertieft werden.

Mit ihrer thematischen Breite und ihrer Nähe zur kulturellen Alltagspraxis ermöglicht die Europäische Ethnologie/Volkskunde ihren Studierenden einen substantiellen Einblick in potentielle Arbeitsfelder wie Museum, öffentliche Kulturarbeit und Medien.

§ 13 Studienaufbau

Das Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14 Zweck der Prüfung

Ziel des Studiums ist die Eröffnung einer fachwissenschaftlichen Forschungsperspektive sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die es dem Studierenden ermöglichen, in zentralen kulturellen Einrichtungen tätig zu werden. Das Erreichen des Studienziels ist der Prüfungszweck.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 90 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 16 Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen**1. Europäische Ethnologie / Volkskunde (2-Fächer Bachelor 70 LP)**

A							
Basiswissen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundkurs 1	Proseminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	-
Grundkurs 2	Proseminar	2	6	Pflicht			
Tutorium zu Grundkurs 1	Übung	2	2	Pflicht			
Tutorium zu Grundkurs 2	Übung	2	2	Pflicht			
B							
Sachkultur und Museum							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sachkultur und Museum	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Sachkultur und Museum	Proseminar	2	5	Pflicht			
Sachkultur und Museum (Selbststudium mit Tutor)	Selbststudium	2	1,5	Pflicht			
C							
Öffentliche Kulturarbeit und Medien							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	Module A und B	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Öffentliche Kulturarbeit und Medien	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	-
Öffentliche Kulturarbeit und Medien	Proseminar	2	3	Pflicht			
Öffentliche Kulturarbeit und Medien (Selbststudium mit Tutor)	Selbststudium	2	1,5	Pflicht			
Exkursionen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload	
1.-5. Semester	-			Pflicht	-	2,5 LP / 75 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Exkursionen zu den Lehrschwerpunkten der Module A bis E (7 Tage)	Exkursion	-	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
D							
Kulturtheorien							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Module A und B	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Kulturtheorien	Vorlesung	1	2	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	-
Kulturtheorien	Proseminar	2	4	Pflicht			
Kulturtheorien (Selbststudium mit Tutor)	Selbststudium	2	1,5	Pflicht			
E							
Anthropologie der Alltagskultur							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Anthropologien der Alltagskultur (Vorlesung mit Selbststudium)	Vorlesung	3	3	Pflicht	schriftliche Arbeit	benotet	-
Anthropologie der Alltagskultur	Hauptseminar	2	7	Pflicht			

F							
Historische Anthropologie							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Historische Anthropologie (Vorlesung mit Selbststudium)	Vorlesung	3	3	Pflicht	schriftliche Arbeit	benotet	-
Historische Anthropologie	Hauptseminar	2	7	Pflicht			
G							
Vertiefung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Workload	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vertiefung	Seminar	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	-
Vertiefung	Oberseminar	2	6	Pflicht			

2. Europäische Ethnologie / Volkskunde (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

H							
Strukturen und Kategorien der Lebenswelt							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Strukturen und Kategorien der Lebenswelt	Übung	2	2	Pflicht	schriftliche Arbeit	benotet	-
Strukturen und Kategorien der Lebenswelt	Hauptseminar	2	7	Pflicht			
Exkursionen Strukturen und Kategorien der Lebenswelt (3 Tage)	Exkursion	-	1	Pflicht			
I							
Präsentieren und Vermitteln fachwissenschaftlicher Themen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Präsentieren und Vermitteln fachwissenschaftlicher Themen	Übung	2	2,5	Pflicht	Schriftlicher Bericht über das durchgeführte Tutorium	bestanden	-
Präsentieren und Vermitteln fachwissenschaftlicher Themen (Durchführung des Tutoriums)	Übung	2	2,5	Pflicht			
J							
Forschendes Lernen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Forschendes Lernen	Projektarbeit	4	9	Pflicht	Ergebnisse des Projektes	benotet	-
K							
Praktikum							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktikum (4 Wochen)	Praktikum	-	6	Pflicht	Praktikumsbericht	bestanden	-
L							
Materialität der Kultur							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Module H - K	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Materialität der Kultur	Hauptseminar	2	7	Pflicht	schriftliche Arbeit	benotet	-
Materialität der Kultur	Übung	2	2	Pflicht			
Exkursionen Materialität der Kultur (3 Tage)	Exkursion	-	1	Pflicht			
M							
Vertiefung							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Module H - K	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vertiefung	Oberseminar	2	5	Pflicht	Schriftliches Erstellen eines Forschungsdesigns für ein fachspezifisches Forschungsprojekt	bestanden	-